

RS OGH 1992/4/8 9ObA65/92, 4Ob269/00p, 3Ob157/06v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.1992

Norm

AO §53 Abs4

AO §66 Abs1

Rechtssatz

Der Ausgleichsschuldner hat selbst nach Erhalt einer qualifizierten Mahnung des Gläubigers im Sinne des§ 53 Abs 4 AO noch die Möglichkeit, eine Provisorialentscheidung des Ausgleichsgerichtes nach§ 66 Abs 1 AO zu beantragen. Ein solcher Antrag kann auch noch nach der Aufhebung des Ausgleichsverfahrens infolge der Ausgleichsbestätigung gestellt werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 65/92

Entscheidungstext OGH 08.04.1992 9 ObA 65/92

Veröff: SZ 65/56

- 4 Ob 269/00p

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 269/00p

nur: Der Ausgleichsschuldner hat selbst nach Erhalt einer qualifizierten Mahnung des Gläubigers im Sinne des§ 53 Abs 4 AO noch die Möglichkeit, eine Provisorialentscheidung des Ausgleichsgerichtes nach§ 66 Abs 1 AO zu beantragen. (T1); Veröff: SZ 73/164

- 3 Ob 157/06v

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 157/06v

Auch; nur T1; Beisatz: Mit dem Ablauf der Nachfrist treten aber die Verzugsfolgen ein und die Forderung lebt wieder auf. (T2); Veröff: SZ 2006/161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0052178

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at